

Satzung
der Gemeinde Fichtwald
über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des
Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Fichtwald ist gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]).
- (2) Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes nach Einzugsgebieten die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Hierfür ist die Gemeinde Fichtwald verpflichtet, Beiträge in Geldleistung an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz zu entrichten.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst nach Einzugsgebieten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken der Gemarkungen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).
Zum Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gehören laut Zuordnung Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken der
- Gemarkung Hillmersdorf
 Flur 1, Flurstücke 2-409/45
 Flur 2, Flurstücke 2-7, 10/1-34/11, 37/1-48, 63/2, 70/1, 74/1-101, 102/70, 103, 105, 107, 109, 111-114/74, 117/74, 121/34, 128, 131-134, 136, 136/82, 138, 141-164/84
 Flur 3, Flurstücke 1-194
 Flur 4, Flurstücke 2/1-80
- Gemarkung Naundorf: Flur 1 - Flur 8
- Gemarkung Stechau: Flur 1 – Flur 4
Zum Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz gehören laut Zuordnung Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken der
- Gemarkung Hillmersdorf
 Flur 2, Flurstücke 1-6, 9/1-33/1, 36/2-37/1, 47-74/1, 78, 98, 100, 102-111/74, 112/74, 113/74-117, 118-121, 122-132, 135, 136, 137-140, 144

§ 2
Umlage

- (1) Die Gemeinde Fichtwald legt die festgesetzten Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fichtwald stehen, unter Anwendung des in den §§ 5

und 6 festgelegten Umlagemaßstabes und Umlagesatzes auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerunterhaltungsverbände für das jeweilige Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Fichtwald, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld Eigentümer eines Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück oder Teilflächen von Grundstücken ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab und Grundlage

- (1) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der Fläche des Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken des Umlageschuldners zur Gesamtheit der vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Fläche im Gemeindegebiet.
- (2) Grundlage für die Berechnung ist die im Flurkataster in vollen qm angegebene Fläche der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche im Verbandsgebiet
 - a) des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ 0,0884 Cent je qm (8,84 € je ha)
 - b) des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz 0,0750 Cent je qm (7,50 € je ha).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ der Gemeinde Fichtwald vom 14.03.2013 außer Kraft.

Fichtwald, den 18.06.2014

Schülzke
Amtdirektorin